



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2014

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 23. Februar 2015

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 2. März 2015

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

Eröffnungsbilanz 2010 der Samtgemeinde Tarmstedt vom 15. März 2015

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Februar 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Bülstedt vom 15. März 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 31. Januar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2015 vom 26. Februar 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 15. März 2015

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Vorwerk vom 15. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2015 vom 25. Februar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2015 vom 13. Februar 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klein-Sittensen vom 25. März 2014

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2015 vom 30. Januar 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.599.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.599.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 500,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 500,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.238.500,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.464.000,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 535.700,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.056.300,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 250.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 285.100,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

250.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **200.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

670.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 auf 32,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 172.466,-- € festgesetzt.

Bothel, den 16. Dezember 2014

Eberle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. März 2015

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.02.2014 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ehrenbeamte und andere Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

| | |
|---|----------|
| Gemeindebrandmeister (einschl. 26,00 € Reisekosten) | 210,00 € |
| Stellv. Gemeindebrandmeister | 65,00 € |
| Ortsbrandmeister | |
| a) Stützpunktfeuerwehren | 90,00 € |
| b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 70,00 € |
| Stellv. Ortsbrandmeister | 24,00 € |
| Sicherheitsbeauftragter | 35,00 € |
| Atemschutzwart | 41,00 € |
| Stellv. Atemschutzwart | 21,00 € |
| Zeugwart | 30,00 € |
| Samtgemeindejugendwart | 21,00 € |
| Jugendwart in Ortsfeuerwehren | 40,00 € |
| Leiter/in der Kinderfeuerwehr | 40,00 € |
| Gerätewart in Ortsfeuerwehren je Fahrzeug | 14,00 € |
| Pressewart | 24,00 € |
| Standesbeamte/r | 13,00 € |
| Frauenbeauftragte | 102,00 € |
| Integrationsbeauftragte/r | 150,00 € |

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 15, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Oerel, 02.03.2015

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister
Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 15. März 2015

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Eröffnungsbilanz 2010 der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 17.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str.9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. März 2015

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 7.762.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.335.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 3.300,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 3.300,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.053.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.186.400,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 339.100,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.477.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.527.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. | 122.800,00 € |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 8.919.800,00 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.786.700,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.527.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.175.600,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt auf 32 v. H.

Tarmstedt, den 18. Februar 2015
Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. März 2015

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, den 15. März 2015

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Bülstedt

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Bülstedt, Große Straße 5, 27412 Bülstedt OT Steinfeld, öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. März 2015

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Deinstedt mit Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. März 2015

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, den 15. März 2015

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 31.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 01.03.2012 wird wie folgt geändert:

Die §§ 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 1 und 2), unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 5 Abs. 3.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 470,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 65,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 35,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Reisekostenrecht (zur Zeit § 5 Bundesreisekostengesetz)
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung werden folgende Reisekostenpauschalen monatlich gezahlt:
- | | | |
|---|--------|------|
| a) Bürgermeister | 100,00 | Euro |
| b) 1. stellv. Bürgermeister | 6,00 | Euro |
| c) 2. stellv. Bürgermeister und Verwaltungsvertreter | 3,00 | Euro |
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Hipstedt, den 31. Januar 2015

Oetjen (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|----------------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 757.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 775.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 746.100,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 729.200,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 377.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| | festgesetzt. | |
| Nachrichtlich: | Gesamtbetrag | |
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 751.100,00 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.106.700,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|-----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchtimke, den 26. Februar 2015
Springwald (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2015

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, den 15. März 2015

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, den 15. März 2015

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Vorwerk

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Vorwerk, Lange Straße 11, 27412 Vorwerk, öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2015

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 692.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 749.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 683.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 697.700,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 55.400,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 47.100,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

| | |
|---|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 738.600,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 744.800,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|-----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 430 v. H. |
| 1.2 Grundsteuer B | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Vorwerk, den 25. Februar 2015

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2015

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|-----------------------------|---|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 442.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 514.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 438.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 489.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 128.400 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 132.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| festgesetzt. | | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 566.800 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 621.100 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|---------------|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Westertimke, den 13. Februar 2015

Nicolaus
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 15. März 2015

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klein-Sittensen

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 11.03.1996 beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 2

§ 16 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter gestrichen:
„und deren persönliche Stellvertreter“

§4

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 25.03.2014

Wasser- und Bodenverband
Klein-Sittensen

gez. Meyer
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klein-Sittensen wurde am 09.03.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|----------------------|--------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von | 4.998.000,00 € |
| | Aufwendungen in Höhe von | 4.998.000,00 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von | 1.124.000,00 € |
| festgesetzt. | Ausgaben in Höhe von | 1.124.000,00 € |

§ 2

Kredite werden in Höhe von 499.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 30. Januar 2015

Busch
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.02.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/140 erteilt.
Der Wirtschaftsplan liegt nach im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Austraße 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. März 2015

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.